

# Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. I.

Nr. 11.

14. März 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 6. März 1868.)

Auf das vom Bundesrathe unterm 16. August v. J. an sämtliche Kantonsregierungen erlassene Kreis Schreiben betreffend eine mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg Gotha abzuschließende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Freihaltung der Staatsangehörigen von der Militärpflicht\*) haben alle eidg. Stände, ausgenommen Solothurn, zustimmend geantwortet.

In Folge dessen hat der Bundesrath im Namen der gedachten Kantone mit dem Staatsministerium des obervähnten Herzogthums das von ihr gewünschte Uebereinkommen abgeschlossen.

Behufs Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember v. J., betreffend die Hebung der schweizerischen Pferdezuucht\*\*), hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben, nebst Programm über die Leistungen der Kantone, an sämtliche eidgenössische Stände erlassen.

„Tit. I

„Der seit einer Reihe von Jahren deutlich wahrnehmbare Rückgang der schweizerischen Pferdezuucht und die daraus sowohl für den ökonomi-

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1867, Bd. II, Seite 583.

\*\*) „ „ „ „ 1868, „ I, „ 1.

sehen Wohlstand als die Wehrfähigkeit des Landes entstehenden Gefahren haben uns veranlaßt, der h. Bundesversammlung in ihrer letzten Session über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten und den Antrag vorzulegen, sie möchte sich an den Bestrebungen der Kantone für Hebung der schweizerischen Pferdezucht in geeigneter Weise betheiligen und zu diesem Behufe dem Bundesrath für das Jahr 1868 einen Credit von 60,000 Franken anweisen. \*)

„Wir gingen dabei, gestützt auf das übereinstimmende Gutachten zweier verschiedener, zur Vorberathung der Angelegenheit niedergesetzten Kommissionen, von folgenden Grundsätzen aus, die in der Botschaft des Nähern entwickelt sind:

- 1) Die Hebung der schweizerischen Pferdezucht läßt sich in wirksamer Weise nur erreichen durch gut geleitete, längere Zeit andauernde Blutauffrischung.
- 2) Zu diesem Behuf ist nothwendig Ankauf und Einführung edler Zuchtthiere — Hengste und Stuten — in ausreichender Zahl.
- 3) Als hauptsächlich tauglich wird erklärt das englische Halbblutpferd.
- 4) Die Betheiligung des Bundes besteht:
  - a. in dem während einigen Jahren fortgesetzten Ankauf solcher Pferde;
  - b. in dem Wiederverkauf derselben um geringern Preis an diejenigen Kantone, welche sich zur Uebernahme melden, ihrerseits entsprechende Opfer für die Hebung der Pferdezucht bringen und dem Bunde gegenüber die zur Sicherung eines Erfolges nothwendigen Verpflichtungen einzugehen bereit sein würden;
  - c. in der Uebernahme des bei dem Verkauf in Aussicht genommenen Verlustes.

„Die h. Bundesversammlung zeigte sich nicht ungeneigt, für diesen wichtigen Zweig der Volkswirtschaft ihre Hilfe eintreten zu lassen, und billigte im Allgemeinen auch das dafür in Aussicht genommene Verfahren. Dagegen nahm sie Anstand, den nachgesuchten Credit jetzt schon zu gewähren, bevor sie die Gewißheit habe, daß die Kantone bereit seien, für den angestrebten Zweck auch ihrerseits finanziell einzustehen und durch geeignete Maßnahmen den Erfolg der Bestrebungen dauernd zu sichern.

„In Folge dessen wurde der Bundesrath eingeladen, mit den Kantonsregierungen zu dem Ende sich ins Einvernehmen zu setzen, um sich zu vergewissern:

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band III, Seite 105.

a. ob von Seite derselben die erforderliche finanzielle Unterstützung erhältlich sei, daß durch die vom Bunde in Aussicht gestellten Mittel der angestrebte Zweck der Hebung der schweizerischen Pferdezucht erreicht,

b. in welcher Weise derselbe dauernd sicher gestellt werden könne.

„Wir haben es nun für das Angemessenste erachtet, die Grundsätze, welche auf Seite des Bundes zur Bedingung seiner Mitwirkung gemacht werden, die Art und Weise seiner Betheiligung und die Verpflichtungen, welche Seitens der Kantone zu übernehmen sein würden, in ein Programm zusammenzufassen und Ihnen dadurch für Ihre Prüfung und Vernehmlassung eine bestimmte Grundlage zu bieten.

„Wir sind bei der Feststellung dieses Programms von dem allgemeinen Gesichtspunkte ausgegangen, daß die direkte Leitung der Pferdezucht Sache der Kantone bleiben, daß ihnen dabei möglichst freie Bewegung gesichert und nur über diejenigen Punkte bindende Verpflichtungen verlangt werden sollen, welche für die Mitwirkung des Bundes unerlässlich und zur Sicherung eines guten Erfolges der gemeinsamen Bestrebungen absolut nothwendig schienen. Um so eher dürfen wir hoffen, daß das Programm Ihre Zustimmung erhalten und dadurch die Möglichkeit geboten werde, der Bundesversammlung über die Betheiligung der Kantone vollständig befriedigende Auskunft ertheilen zu können.

„Indem wir die Ehre haben, das genannte Programm in besondern Ausfertigungen Ihnen hiemit vorzulegen, laden wir Sie ein, sich darüber erklären zu wollen:

- 1) ob Sie auf Grund dieses Programmes an den Bestrebungen zur Hebung der Pferdezucht sich zu betheiligen geneigt seien; beziehendensfalls
- 2) worin die im Programm vorgesehene finanzielle Mitwirkung des Kantons bestehen würde;
- 3) auf wie viele der zu importirenden Zuchtthiere, wobei Hengste und Stuten besonders zu nennen sind, Sie sich zuhanden Ihres Kantons anzumelden im Falle seien.

„Mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Vorbereitung der Angelegenheit für die nächste Bundesversammlung noch verschiedene weitere Verhandlungen nöthig sein werden, ersuchen wir Sie, Ihre Antworten uns bis zum 15. April zukommen lassen zu wollen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

## Programm.

---

Der Bund ist bereit, die Kantone in ihren Bestrebungen für Hebung der schweizerischen Pferdezucht zu unterstützen.

Es soll dabei der doppelte Zweck ins Auge gefaßt und verfolgt werden, nämlich:

Allmähliche Herstellung eines neuen, für unsere Verhältnisse geeigneten Pferdeschlages, und Verbesserung der einheimischen Rassen durch Kreuzung.

Zu diesem Behufe soll während einer Anzahl von Jahren alljährlich eine angemessene Anzahl von ausgezeichneten und nach beiden genannten Richtungen tauglichen Zuchtthieren, sowohl Hengste als Stuten, angekauft und eingeführt werden.

Bei diesen Ankäufen ist vorzugsweise das englische Halbblutpferd zu wählen. Der Bund übernimmt den Ankauf der Pferde nach Maßgabe der Seitens der Kantone bei ihm eingegangenen Anmeldungen, und überläßt sodann die angekauften Zuchtthiere diesen Kantonen dreißig Prozent unter dem Ankaufspreise. Die Vertheilung unter die angemeldeten Kantone geschieht in erster Linie auf dem Wege der freien Verständigung zwischen denselben; sollte diese nicht zum Ziele führen, durch Versteigerung, und wenn diese ein ungenügendes Resultat ergeben sollte, durchs Loos. Für den Fall, daß mehr Anmeldungen eingingen, als der von der Bundesversammlung gewährte Kredit zu befriedigen gestattete, findet verhältnißmäßige Reduktion statt.

Der Kanton, welcher auf den Erwerb solcher vom Bunde angekauften Zuchtthiere Anspruch macht, übernimmt die Verpflichtung, für Hebung der Pferdezucht auf seinem Gebiete mindestens eine eben so große Summe zu verwenden, als das von dem Bunde bei dem Verkauf der ihm zufallenden Pferde für ihn gebrachte Opfer beträgt. Diese finanzielle Mitwirkung des Kantons geschieht entweder durch eigene Ankäufe von Racepferden gleichen Schlages neben der vom Bunde übernommenen, oder durch entsprechende weitere Herabsetzung des Verkaufspreises für seine Pferdezüchter, oder durch, den angestrebten Zwecken entsprechende Prämirungen, oder durch ein die genannten Wege kombinirendes Verfahren.

Zu Fernern übernimmt der betreffende Kanton dem Bunde gegenüber die Verpflichtung, dafür zu sorgen,

daß die importirten Zuchtthiere wenigstens 6 Jahre lang zur Züchtung im Lande verwendet werden;

- daß die importirten Zuchstuten nur von importirten Hengsten beschält und daß bei diesen letztern keine einheimischen Stuten zugelassen werden, welche mit Erbfehlern behaftet sind ;
- daß die eingeführten Thiere von den Uebernehmern derselben in Nahrung und Pflege gut gehalten und weder in Arbeit noch Zucht übermäßig angestrengt werden ;
- daß endlich von den betreffenden Pferdezüchtern Stammregister geführt werden, aus denen die Verwendung der Thiere ersichtlich ist und an deren Hand die erzielten Resultate mit Sicherheit verfolgt werden können.

Die Kantone sind gehalten, dem Bundesrathe von den in Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen Kenntniß zu geben und ihm in angemessenen Zeiträumen über die Entwicklung der Pferdezuucht und die bei dem neuen Verfahren erzielten Resultate Bericht zu erstatten.

---

Mit Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 7. Dezember v. J. an den Bundesrath gerichtete Einladung zur Berichterstattung über eine Petition aus dem Kanton Zürich, betreffend Freigebung des Hausirhandels \*), beschloß der Bundesrath, an die Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. !

„Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 7. Dezember 1867 ist der Bundesrath eingeladen worden, über eine Petition mehrerer Industrieller aus dem Kanton Zürich vom 29. November 1867, welche Freigebung des Hausirhandels unter Vorbehalt polizeilicher Vorschriften verlangen, Bericht und Antrag vorzulegen. Um diesem Auftrage gründlich entsprechen zu können, ist vor Allem nöthig, den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in den Kantonen zu kennen. Wir ersuchen Sie daher, uns die gegenwärtig in Ihrem Kanton in Kraft bestehenden Gesetze über diese Angelegenheit mitzutheilen und uns gefälligst Ihre Ansichten über Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der verlangten Maßnahme zur Kenntniß zu bringen. Es wäre uns sehr erwünscht, bis Ende

---

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1867, Band III, Seite 255, zweites Alinea von unten.

dieses Monats in den Besitz Ihrer diesfälligen Mittheilungen zu gelangen, um rechtzeitig unsern Bericht für die nächste ordentliche Session der Bundesversammlung vorbereiten zu können.“

---

(Vom 11. März 1868.)

Der Bundesrath hat dem Adjunkten des Oberinstruktors der Scharfschützen, Hrn. Oberstlieutenant N. H e ß von Zürich, die von ihm nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter bester Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Herr Oberstlieut. H e ß ist von der Regierung des Kantons Zürich zum Oberinstruktor der dortigen Infanterie ernannt worden, und hat aus diesem Grunde seine Demission eingegeben.

---

Die bisherigen Artillerie-Unterinstruktoren Frischknecht und Neuen sch w a n d e r sind zu Instruktoren II. Klasse befördert worden.

---

(Vom 13. März 1868.)

Mit Schreiben vom gestrigen Tage macht der Regierungsrath des Kantons Aargau dem Bundesrathe die Anzeige, daß Herr Samuel S c h w a r z, Landesstatthalter, Nationalrath und eidg. Oberst, am 11. dies unerwartet gestorben sei.

---

Der schweizerische Vizekonsul in St. Petersburg, Herr Adolf G l i n z von St. Gallen, den der Bundesrath am 25. Februar abhin zum dortigen schweizerischen Generalkonsul gewählt, hat mit Schreiben vom 23. Februar d. J. die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl erklärt.  
6. März

---

Herr C. F. Mathey, von Locle, Theilhaber am Bijouterie- und Uhrengeschäfte D. C. Jaccard & Comp. in St. Louis (Nordamerika), ist vom Bundesrath am 10. Januar d. J. als Schweiz. Konsul in St. Louis gewählt worden, und hat die Erklärung für Annahme der auf ihn gefallenen Wahl mit Zuschrift vom 11. Februar abhin eingereicht.

---

Heute ernannte der Bundesrath Hrn. David Constant Jaccard in St. Louis, Associé des vorgenannten Hrn. Mathey, zum Schweiz. Vizekonsul für den VII. Konsularbezirk in Nordamerika, umfassend die Staaten Missouri und den südlichen Theil von Illinois, so wie den Staat Kansas und die Territorien von Nebraska.

---

Vom Bundesrath sind gewählt worden :

(am 9. März 1868)

als Posthalter in Kaltbrunnen: Hr. Theodor Vollenweider, von Zell (Zürich), in Kaltbrunnen;  
 „ Postkommis in Zürich: „ Johannes Briner, von Stadel (Zürich), derzeit prov. Gehilfe auf dem Hauptpostbureau Zürich;

(am 11. März 1868)

als Zolleinnehmer in Dirinella: Hr. Baptist Tonella, von Costallo (Graubünden), bisher Rechnungsführer des eidg. Grenzwächtercorps im Kanton Tessin.

---

Note. Dieser Nummer sind die Bogen 18, 19, 20, 21 und 22 vom IX. Bande der eidg. Gesefsammlung beigelegt.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1868
Date	
Data	
Seite	391-397
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 714

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.